<u>Gesellschaftsvertrag</u>

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma lautet Mutter Wittig Verwaltungs GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bochum.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) an der Mutter Wittig Restaurant GmbH & Co. KG, die den Betrieb eines Restaurants zum Gegenstand hat.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in drei Geschäftsanteile aufgeteilt:

- a) einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 5.000,- EUR (fünftausend Euro),
- b) einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 8.000,- EUR (achttausend Euro),
- c) einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 12.000,- EUR (zwölftausend Euro)

§ 4 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der Mutter Wittig Restaurant GmbH & Co. KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Mutter Wittig Restaurant GmbH & Co. KG, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb von einem Monat nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit

Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung der Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden.

- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter oder einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen, wenn er diese Absicht den anderen Gesellschaftern innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mitteilt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitales vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitales beschließen kann. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;

Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit verlangen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.